

[C – 2000/00596]

[C – 2000/00596]

7 FEBRUARI 2000. — Omzendbrief. — Registratie van de laatste wilsbeschikking inzake de wijze van lijkbezorging. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 7 februari 2000 betreffende de registratie van de laatste wilsbeschikking inzake de wijze van lijkbezorging (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

7 FEVRIER 2000. — Circulaire. — Enregistrement des dernières volontés en matière de mode de sépulture. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 7 février 2000 relative à l'enregistrement des dernières volontés en matière de mode de sépulture (*Moniteur belge* du 4 mars 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C – 2000/596]

7. FEBRUAR 2000 — Rundschreiben — Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 7. Februar 2000 über die Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

7. FEBRUAR 2000 — Rundschreiben — Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

aufgrund von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1990), kann jeder zu Lebzeiten aus freien Stücken dem Standesbeamten seiner Gemeinde seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart schriftlich mitteilen.

Die Modalitäten dieser Erklärung sind erläutert worden im Königlichen Erlaß vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 1990), im Rundschreiben vom 30. Mai 1991 über die Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juli 1991, SS. 16268-16269), so wie es durch die Rundschreiben vom 9. Oktober 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. November 1991) und 6. Dezember 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 1991) abgeändert und ergänzt worden ist, und in Nummer 29 der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Oktober 1992), zuletzt abgeändert durch das Rundschreiben vom 2. April 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juni 1997).

Artikel 15*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1971 ist durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. September 1998, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Oktober 1998 veröffentlicht worden ist, abgeändert worden.

Gemäß § 1 dieser Bestimmung gibt es zwei Bestattungsarten: Beerdigung und Verstreuung oder Aufbewahrung der Asche nach Einäscherung. Jeder kann zu Lebzeiten aus freien Stücken dem Standesbeamten seiner Gemeinde seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, entweder Beerdigung oder Verstreuung bzw. Aufbewahrung der Asche nach Einäscherung, schriftlich mitteilen (§ 2 Absatz 1). Diese Mitteilung wird in der vom König bestimmten Art und Weise im kommunalen Bevölkerungsregister festgehalten (§ 2 Absatz 2).

Der Königliche Erlaß vom 28. Januar 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. März 2000) führt die Bestimmung von Artikel 15*bis* aus: Die Artikel 1 Absatz 3 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 werden abgeändert; Artikel 4 des vorerwähnten Erlasses, in dem vorgesehen ist, daß, wenn der Abgeber der Erklärung seinen Wohnort in eine andere Gemeinde verlegt, die Information über die letztwillige Verfügung, die er hinsichtlich der Bestattungsart mitgeteilt hat, in der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1960 zur Regelung der Führung der Bevölkerungsregister erwähnten Bescheinigung über den Wohnortswchsel vermerkt wird, wird aufgehoben, da er gegenstandslos geworden ist.

Den Gemeinden sollten bestimmte Anweisungen in bezug auf das Verfahren erteilt werden, das zu befolgen ist, um die Informationen in bezug auf diese Erklärungen zu verarbeiten.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart für alle Personen, die in ihren Bevölkerungsregistern eingetragen sind, in der Form entgegenzunehmen, die durch den vorerwähnten abgeänderten Königlichen Erlaß vom 2. August 1990 vorgesehen ist.

Um die Abgabe der Erklärung zu erleichtern, kann der beigefügte Text (siehe Anlage 1) dem Abgeber der Erklärung in der Form eines Vordrucks ausgehändigt werden.

Füllt der Betreffende es eigenhändig aus, reicht seine Unterschrift.

Füllt der Standesbeamte oder sein Beauftragter die Rubriken aus, muß der Betreffende seiner Unterschrift den Vermerk «Gelesen und genehmigt» voranstellen.

Ist der Betreffende außerstande, selbst zu unterschreiben, wird die Erklärung vom Standesbeamten und von zwei vom Betreffenden frei gewählten Zeugen unterzeichnet, nachdem sie in Anwesenheit dieser Zeugen vorgelesen worden ist.

Die Bescheinigung über den Empfang der vorerwähnten Erklärung wird gemäß Anlage 2 aufgesetzt.

Die Erklärung wird im Register der betreffenden Person in den Bevölkerungsregistern unter einer Rubrik über die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart festgehalten; hierbei handelt es sich um eine Rubrik der individuellen Karteikarten, aus denen sich die Bevölkerungsregister zusammensetzen (siehe Nr. 55 § 3 der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992, *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Oktober 1992).

Jeder kann ebenfalls eine frühere Erklärung zurücknehmen oder ändern, wenn er die im vorerwähnten Königlichen Erlaß vom 2. August 1990 vorgesehenen Bedingungen und Formalitäten erfüllt.

Die aufeinanderfolgenden Wohngemeinden schreiben diese Information im Bevölkerungsregister fort.

Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung mit der Wahl der Bestattungsart in der Akte des betreffenden Bürgers festgehalten; diese Akte wird der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat.

Bei Änderung der Erklärung wird nur der Vermerk der letzten Erklärung beibehalten. Bei Rücknahme der Erklärung ohne neue Verfügung, die an ihre Stelle treten soll, bei Streichung von Amts wegen der betreffenden Person aus den Bevölkerungsregistern oder bei Streichung wegen Wegzug ins Ausland wird keine Information beibehalten.

Die schriftliche Mitteilung aus freien Stücken in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart wird unter Informationstyp 152 (IT 152) des Nationalregisters angegeben.

Jede Änderung der Zusammenstellung und der Struktur des Informationstyps 152 wird den Gemeinden vom Dienst des Nationalregisters mitgeteilt.

Laut neuem Artikel 15bis letzter Absatz des Gesetzes vom 20. Juli 1971 muß die Gemeinde des Hauptwohnortes unverzüglich der Gemeinde des Sterbeortes auf deren Antrag hin die Informationen über die vom Verstorbenen geäußerte letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart übermitteln, wenn der Tod in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde des Hauptwohnortes eingetreten ist.

Die Rundschreiben vom 30. Mai 1991, 9. Oktober 1991 und 6. Dezember 1991 über die Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart werden aufgehoben. Nummer 29 der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister wird infolge der vorerwähnten Abänderungen ebenfalls angepaßt werden.

Brüssel, den 7. Februar 2000

Der Minister

A. Duquesne

Anlage 1

Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

Der/Die Unterzeichnete, (Name, Vornamen),
 wohnhaft
(Wohnsitz und vollständige Adresse),

teilt dem Standesbeamten der Stadt/Gemeinde.....
 mit, die Beerdigung/die Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes/die Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer/die Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes/die Einäscherung mit Beisetzung der Asche in einem Kolumbarium als Bestattungsart zu wählen.

Der Inhalt vorliegender Erklärung, die der/die Unterzeichnete aus freiem Willen abgegeben hat, bildet seine/ihre letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart.

....., den.....

Unterschrift

Anlage 2

Bescheinigung über den Empfang der Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

Am(Datum) hat der Standesbeamte der Stadt/Gemeindedie Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart von
(Name/Vorname), wohnhaft.....
(Wohnsitz und vollständige Adresse), entgegengenommen.

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten



[C - 2000/00436]

10 FEBRUARI 1998. — Omzendbrief. — Overheidsopdrachten. — Kwalitatieve selectie van de aannemers, leveranciers en dienstverleners. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Eerste Minister van 10 februari 1998 betreffende de overheidsopdrachten — kwalitatieve selectie van de aannemers, leveranciers en dienstverleners (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 1998), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2000/00436]

10 FEVRIER 1998. — Circulaire. — Marchés publics. — Sélection qualitative des entrepreneurs, des fournisseurs et des prestataires de services. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Premier Ministre du 10 février 1998 relative aux marchés publics — sélection qualitative des entrepreneurs, des fournisseurs et des prestataires de services (*Moniteur belge* du 13 février 1998), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2000/00436]

**10. FEBRUAR 1998 — Rundschreiben — Öffentliche Aufträge
 Qualitative Auswahl der Unternehmer, Lieferanten und Dienstleistungserbringer — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Premierministers vom 10. Februar 1998 über öffentliche Aufträge — qualitative Auswahl der Unternehmer, Lieferanten und Dienstleistungserbringer, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.